

Diskussionsentwurf der Rundfunkkommission der Länder für einen Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag (6. MÄStV)

Stand: Mai 2024

Vorbemerkung:

Die Synopse enthält nur die Vorschriften, an denen Änderungen vorgesehen sind. Die Vorschriften, die nicht in die Synopse aufgenommen wurden, bleiben unverändert (redaktionelle Folgeänderungen sowie Anpassungen der Ordnungswidrigkeiten ausgenommen)

Die Synopse enthält in der linken Spalte den JMStV in der Fassung des 5. MÄStV. Die mit dem 5. MÄStV vorgenommenen Anpassungen sind durch Unterstreichung gekennzeichnet. Sie treten zum 1. Oktober 2024 in Kraft.

Für den 6. MÄStV vorgesehene Änderungen sind in der mittleren Spalte rot und unterstrichen gekennzeichnet.

Der Diskussionsentwurf enthält Anpassungen zur **Novellierung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV)**, insb. für eine verbesserte Rechtsdurchsetzung und zum technischen Jugendmedienschutz.

Anpassungen im Vergleich zur Fassung, die bereits zur öffentlichen Anhörung gestellt wurden, sind nur insoweit abgebildet, wie dies im Sinne der Lesbarkeit der Synopse möglich war.

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
<p align="center">I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften</p>		
<p align="center">§ 1 Zweck des Staatsvertrages</p>		
<p>Zweck des Staatsvertrages ist der einheitliche Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden, sowie der Schutz vor solchen Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen.</p>	<p>Zweck des Staatsvertrages ist der einheitliche Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die deren Entwicklung oder Erziehung beeinträchtigen oder gefährden <u>oder Risiken für deren persönliche Integrität aufweisen</u>, sowie der Schutz vor solchen Angeboten in elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, die die Menschenwürde oder sonstige durch das Strafgesetzbuch geschützte Rechtsgüter verletzen.</p>	<p><i>Mit der Ergänzung der Schutzziele um die „persönliche Integrität“ erfolgt eine Angleichung an die Regelung des JuSchG (dort § 10 a Nr. 3, § 10 b Abs. 3) und eine Öffnung des JMStV für sog. Interaktionsrisiken.</i></p>
<p align="center">§ 2 Geltungsbereich</p>		
<p>(1) Dieser Staatsvertrag gilt für Rundfunk und Telemedien im Sinne des Medienstaatsvertrages. Die Vorschriften dieses Staatsvertrages gelten auch für Anbieter, die ihren Sitz nach den Vorschriften des Telemediengesetzes sowie des Medienstaatsvertrages nicht in Deutschland haben, soweit die Angebote zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind und unter Beachtung der Vorgaben der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15. April 2010, S. 1), die durch die Richtlinie 2018/1808/EU (ABl. L 303 vom 28. November 2018, S. 69) geändert wurde, sowie des Artikels 3 der</p>	<p>(1) Dieser Staatsvertrag gilt für Rundfunk und Telemedien im Sinne des Medienstaatsvertrages <u>sowie für Betriebssysteme nach § 3 Nr. 6</u>. Die Vorschriften dieses Staatsvertrages gelten auch für <u>Anbieter nach § 3 Nr. 2 und Nr. 7</u>, die ihren Sitz nach den Vorschriften des Digitale-Dienste-Gesetzes sowie des Medienstaatsvertrages nicht in Deutschland haben, soweit die Angebote zur Nutzung in Deutschland bestimmt sind und unter Beachtung der Vorgaben der Artikel 3 und 4 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15. April 2010, S. 1), die durch die Richtlinie 2018/1808/EU (ABl. L 303 vom 28. November 2018, S. 69) geändert</p>	<p><i>Der Anwendungsbereich des JMStV wird ergänzt um Betriebssysteme, die den Zugang zu Rundfunk und Telemedien ermöglichen.</i></p>

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
<p>Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178 vom 17. Juli 2000, S. 1). Von der Bestimmung zur Nutzung in Deutschland ist auszugehen, wenn sich die Angebote in der Gesamtschau, insbesondere durch die verwendete Sprache, die angebotenen Inhalte oder Marketingaktivitäten, an Nutzer in Deutschland richten oder in Deutschland einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Refinanzierung erzielen. Im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU gilt dieser Staatsvertrag für Anbieter von Video-Sharing-Diensten, wenn sie nach den Vorschriften des Telemediengesetzes in Deutschland niedergelassen sind; im Übrigen gelten Satz 1 bis 3.</p>	<p>wurde, sowie des Artikels 3 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178 vom 17. Juli 2000, S. 1). Von der Bestimmung zur Nutzung in Deutschland ist auszugehen, wenn sich die Angebote in der Gesamtschau, insbesondere durch die verwendete Sprache, die angebotenen Inhalte oder Marketingaktivitäten, an Nutzer in Deutschland richten oder in Deutschland einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Refinanzierung erzielen. Im Anwendungsbereich der Richtlinie 2010/13/EU gilt dieser Staatsvertrag für Anbieter von Video-Sharing-Diensten, wenn sie nach den Vorschriften des Digitale-Dienste-Gesetzes in Deutschland niedergelassen sind; im Übrigen gelten Satz 1 bis 3.</p>	
<p><u>(2) Für Vermittlungsdienste im Sinne des Art. 3 Buchst. g der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, L 310 vom 1.12.2022, S. 17) gilt dieser Staatsvertrag, soweit nicht die Verordnung (EU) 2022/2065 Anwendung findet.</u></p>		
<p>(23) Das Digitale Dienste-Gesetz und die für Telemedien anwendbaren Bestimmungen des Medienstaatsvertrages bleiben unberührt.</p>	<p>(3) Das Digitale-Dienste-Gesetz sowie die für Telemedien anwendbaren Bestimmungen des Medienstaatsvertrages <u>und des Glücksspielstaatsvertrages</u> bleiben unberührt.</p>	<p><i>Mit der Ergänzung wird das Verhältnis der jugendschutzmedienschutzbezogenen Bestimmungen des Glücksspiel-Staatsvertrages klargestellt.</i></p>
<p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p>		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
<p>Im Sinne dieses Staatsvertrages ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angebot eine Sendung oder der Inhalt von Telemedien, 2. Anbieter Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien, 3. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, 4. Jugendlicher, wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist. 	<p>Im Sinne dieses Staatsvertrages ist</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angebot eine Sendung oder der Inhalt von Telemedien, 2. Anbieter Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien, 3. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, 4. Jugendlicher, wer 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, 	
	<p>5. <u>Jugendschutzprogramm eine softwarebasierte Anwendung, die Alterskennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 ausliest und Angebote erkennt, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen.</u></p>	<p><i>Die Definition des Jugendschutzprogramms wurde aus § 11 Abs. 1 Satz 1 JMStV an diese Stelle verschoben.</i></p>
	<p>6. <u>Betriebssystem eine softwarebasierte Anwendung, die die Grundfunktionen der Hardware oder Software eines Endgeräts steuert und die Ausführung von softwarebasierten Anwendungen, die dem Zugang zu Angeboten nach Nr. 1 dienen, ermöglicht,</u></p>	<p><i>Die Definition des Betriebssystems ist an Art. 2 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) angelehnt, um auf eine allgemeingültige Beschreibung zurückzugreifen.</i></p> <p><i>Der Begriff der „softwarebasierten Anwendung“ wird auch in § 2 Abs. 2 Nr. 14 und Nr. 15 verwendet.</i></p> <p><i>Erfasst werden sollen „Grund-/Basisbetriebssysteme“, da sie auf den meisten von Kindern und Jugendlichen genutzten Geräten verwendet werden (die Festlegung erfolgt durch KJM gem. § 12 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6).</i></p> <p><i>Durch die Eingrenzung auf solche Betriebssysteme, die Zugang zu Angeboten nach Nr. 1 dienen, werden z.B. Betriebssysteme zur Steuerung anderer technischer Geräte (Kühlschränke, Glühbirnen) ausgeschlossen.</i></p>

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
	7. <u>Anbieter eines Betriebssystems eine natürliche oder juristische Person, die Betriebssysteme bereitstellt,</u>	<i>Um eine möglichst einheitliche Ausgestaltung der Jugendschutzvorrichtung auf den Geräten zu erhalten, werden die Anbieter von Betriebssystemen direkt verpflichtet.</i>
	8. <u>Jugendschutzvorrichtung ein System, um Jugendschutzeinstellungen vorzunehmen, insbesondere durch Einstellungsmöglichkeiten im Betriebssystem oder in profil- und accountbasierten Systemen,</u>	
	9. <u>App eine softwarebasierte Anwendung, die der unmittelbaren Ansteuerung von Angeboten nach Nr. 1 dient,</u>	<i>Die verwendete Definition entspricht der in der Begründung zu § 2 Abs. 2 Nr. 15 MStV verwendeten Formulierung. Durch die Formulierung der „unmittelbaren Ansteuerung“ wird klargestellt, dass im Gegensatz zu offenen Browsern Apps nur Zugriff auf konkrete Angebote ermöglichen.</i>
	10. <u>Online-Suchmaschine ein Telemedium, das es Nutzern ermöglicht, in Form eines Stichworts, einer Spracheingabe, einer Wortgruppe oder einer anderen Eingabe Anfragen einzugeben, um prinzipiell auf allen Websites oder auf allen Websites in einer bestimmten Sprache eine Suche zu einem beliebigen Thema vorzunehmen und Ergebnisse in einem beliebigen Format angezeigt zu bekommen, über die sie Informationen im Zusammenhang mit dem angeforderten Inhalt finden können,</u>	<i>Die Definition ist angelehnt an die Definition des Art. 2 Nr. 5 der Verordnung 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online- Vermittlungsdiensten (P2B VO). Erfasst werden damit Suchmaschinen im offenen Internet. Nicht erfasst sind Suchmaschinen mit eingegrenztem Umfang, z.B. Bibliotheken innerhalb ihres Bestandes.</i>
	11. <u>Browser eine softwarebasierte Anwendung zur Betrachtung von und Interaktion mit Angeboten nach Nr. 1.</u>	<i>Die Definition ist angelehnt an Art. 2 Nr. 11 DMA.</i>
§ 4		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
Unzulässige Angebote		
<p>(1) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Propagandamittel im Sinne des § 86 des Strafgesetzbuches darstellen, deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist, 2. Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Sinne des § 86a des Strafgesetzbuches verwenden, 3. zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden, 4. eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen, oder den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird, 5. grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder 		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
<p>Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,</p> <p>6. als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,</p> <p>7. den Krieg verherrlichen,</p> <p>8. gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch die Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich,</p> <p>9. Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,</p> <p>10. kinderpornografisch im Sinne des § 184b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184c Abs. 1 des Strafgesetzbuches sind oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder</p> <p>11. in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind und eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder sie mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des</p>		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
<p>Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.</p> <p>In den Fällen der Nummern 1 bis 4 und 6 gilt § 86 Abs. 3 des Strafgesetzbuches, im Falle der Nummer 5 § 131 Abs. 2 des Strafgesetzbuches entsprechend.</p>		
<p>(2) Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote ferner unzulässig, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in sonstiger Weise pornografisch sind, 2. in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind, ohne dass eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder sie mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das keine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind, oder 3. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unter Berücksichtigung der besonderen Wirkungsform des Verbreitungsmediums schwer zu gefährden. <p>In Telemedien sind Angebote abweichend von Satz 1 zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe).</p>		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
(3) Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.	(3) Nach Aufnahme eines Angebotes in die Liste nach § 18 des Jugendschutzgesetzes wirken die Verbote nach Absatz 1 und 2 auch nach wesentlichen inhaltlichen Veränderungen bis zu einer Entscheidung durch die <u>Bundesprüfstelle</u> für jugendgefährdende Medien. .	
	<u>(4) Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) legt im Einvernehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Anforderungen an Systeme zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes fest. Zur Anerkennung ihrer Eignung zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes können Systeme zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden.</u>	<p><i>Positivbewertungen (KJM) bzw. Prüfsiegel (z.B. FSM) werden bereits jetzt erteilt, um die Übereinstimmung einer Maßnahme mit den Vorgaben des JMStV festzustellen. Mit dem neuen § 4 Abs. 4 wird diese Praxis in den JMStV aufgenommen. Dabei wird das zweistufige Verfahren von Maßnahmen der SKE und eine nachlaufende Prüfung der Entscheidung durch die KJM gefestigt. Damit wird das auch international anerkannte System der regulierten Selbstregulierung gestärkt. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage der Stellungnahmen.</i></p> <p><i>Die KJM soll als einheitliche Anlaufstelle einheitliche Standards sicherstellen.</i></p> <p><i>Sie soll Anforderungen an geschlossene Benutzergruppen (und auch technische Mittel i.S.d. § 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1) festlegen.</i></p> <p><i>Die SKE sind hierbei maßgeblich einzubinden.</i></p>
§ 5 Entwicklungsbeeinträchtigende Angebote		
(1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen	(1) Sofern Anbieter Angebote, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, verbreiten oder zugänglich machen, haben sie dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen	<i>Anpassung nach Auswertung der Stellungnahmen: der neue Satz 2 ermöglicht, Interaktionsrisiken unter bestimmten Voraussetzungen in die Altersbewertung einfließen zu lassen. Die Formulierung entspricht § 10b Abs. 2 JuSchG.</i>

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
<p>Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. Die Altersstufen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ab 6 Jahren, 2. ab 12 Jahren, 3. ab 16 Jahren, 4. ab 18 Jahren. 	<p>Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen. <u>Bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung können auch außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums berücksichtigt werden, wenn diese auf Dauer angelegter Bestandteil des Mediums sind und eine abweichende Gesamtbeurteilung rechtfertigen</u>;</p> <p>hierzu zählen insbesondere nach konkreter Gefahrenprognose als erheblich einzustufende Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen, insbesondere Risiken durch Kommunikations- und Kontaktfunktionen, durch Kauffunktionen, durch glücksspielähnliche Mechanismen, durch Mechanismen zur Förderung eines exzessiven Mediennutzungsverhaltens, durch die Weitergabe von Bestands- und Nutzungsdaten ohne Einwilligung an Dritte sowie durch nicht altersgerechte Kaufappelle insbesondere durch werbende Verweise auf andere Medien. <u>Die Altersstufen sind:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>ohne Altersbeschränkung,</u> 2. <u>ab 6 Jahren,</u> 3. <u>ab 12 Jahren,</u> 4. <u>ab 16 Jahren,</u> 5. <u>ab 18 Jahren.</u> 	<p><i>Neue Erhebungen wie die „Schwerpunktanalyse Games“ sprechen laut LMA nun für eine entsprechende Anpassung. Auch die Rücksprachen mit SKE und den OLJB haben bestätigt, dass die Einbeziehung – insb. aufgrund der bisherigen Erfahrungen in der Praxis mit den JuSchG-Regelungen – sinnvoll und zielführend erscheint.</i></p> <p><i>Aufnahme der Altersstufe „ohne Altersbeschränkung“ im Gleichlauf zum JuSchG: dort § 14 Abs. 1 Nr. 1: „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“</i></p>
<p>(2) Bei Angeboten wird die Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung im Sinne von Absatz 1 vermutet, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind. Satz 1 gilt entsprechend für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot im Wesentlichen inhaltsgleich sind. Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) bestätigt auf Antrag die Altersbewertungen, die durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen</p>	<p><u>(2)</u> Bei Angeboten wird die Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung im Sinne von Absatz 1 vermutet, wenn sie nach dem Jugendschutzgesetz für Kinder oder Jugendliche der jeweiligen Altersstufe nicht freigegeben sind. <u>Sofern für diese Angebote bereits eine Alterseinstufung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorlag, die nicht abschließend auf einem automatisierten Bewertungssystem beruhte, kann für die Verbreitung im Rundfunk und in Telemedien von der Vermutung aus</u></p>	<p><i>Durch die Anpassung wird eine Gleichbehandlung zwischen den Bewertungen nach JuSchG und JMStV erreicht. Daher wird eine Doppelbewertung eines Inhalts vermieden, indem durch den Zusatz klargestellt wird, dass auf die zeitlich zuerst erteilte Freigabe abgestellt wird und damit auch die Gefahr eines Auseinanderfallens von Alterseinstufungen gebannt wird.</i></p>

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
<p>Selbstkontrolle vorgenommen wurden. Für die Prüfung durch die KJM gilt § 20 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 entsprechend. Von der KJM bestätigte Altersbewertungen von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind von den obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem Jugendschutzgesetz zu übernehmen.</p>	<p><u>Satz 1 entsprechend dieser Alterseinstufung abgewichen werden. –sofern nicht bereits eine Alterseinstufung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorliegt.</u> Satz 1 gilt entsprechend für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot im Wesentlichen inhaltsgleich sind. Die <u>KJM</u> bestätigt auf Antrag die Altersbewertungen, die durch eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgenommen wurden. Für die Prüfung durch die KJM gilt § 20 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 entsprechend. Von der KJM bestätigte Altersbewertungen von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle sind von den obersten Landesjugendbehörden für die Freigabe und Kennzeichnung inhaltsgleicher oder im Wesentlichen inhaltsgleicher Angebote nach dem Jugendschutzgesetz zu übernehmen.</p>	<p><i>Daraus ergibt sich die Wahlfreiheit der Anbieter, welche SKE für die Alterseinstufung angefragt wird.</i></p>
<p>(3) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert, oder das Angebot mit einer Alterskennzeichnung versieht, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen nach § 11 Abs. 1 und 2 ausgelesen werden kann, oder 2. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen. 	<p>(3) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1.</u> durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert, oder <u>2.</u> das Angebot mit einer Alterskennzeichnung versieht, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen nach § 11 Abs. 1 und 2 ausgelesen werden kann, oder <u>3.</u> die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen. 	<p><i>Die neue Gliederung erfolgt aus Gründen der besseren Verständlichkeit. Der Einsatz technischer und sonstiger Mittel wird nun von der Kennzeichnung für Jugendschutzprogramme getrennt.</i></p> <p><i>Abs. 3 S. 1 wird wegen der Aufnahme der Altersstufe „ab 0 Jahren“ gestrichen.</i></p>

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
Nicht entwicklungsbeeinträchtigende Angebote können als „ohne Altersbeschränkung“ gekennzeichnet und ohne Einschränkungen verbreitet werden.	Nicht entwicklungsbeeinträchtigende Angebote können als „ohne Altersbeschränkung“ gekennzeichnet und ohne Einschränkungen verbreitet werden.	
(4) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder oder Jugendliche anzunehmen, erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot nur zwischen 23 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Gleiches gilt, wenn eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist, wenn das Angebot nur zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verbreitet oder zugänglich gemacht wird. Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 auf Kinder unter zwölf Jahren anzunehmen, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.		
(5) Ist eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne von Absatz 1 nur auf Kinder unter 14 Jahren anzunehmen, erfüllt der Anbieter von Telemedien seine Verpflichtung nach Absatz 1, wenn das Angebot getrennt von für Kinder bestimmten Angeboten verbreitet wird oder abrufbar ist.		
(6) Absatz 1 gilt nicht für Nachrichtensendungen, Sendungen zum politischen Zeitgeschehen im Rundfunk und vergleichbare Angebote bei Telemedien, es sei denn, es besteht kein berechtigtes Interesse an dieser Form der Darstellung oder Berichterstattung.		
(7) Bei Angeboten, die Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text und Bild wiedergeben, gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 Satz 1 erst		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
dann, wenn die KJM gegenüber dem Anbieter festgestellt hat, dass das Angebot entwicklungsbeeinträchtigend ist.		
	<p><u>(8) Die KJM legt im Einvernehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Anforderungen an die Eignung technischer oder sonstiger Mittel nach Abs. 3 Nr. 1 zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes fest. Zur Anerkennung ihrer Eignung zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes können technische oder sonstige Mittel nach Abs. 3 Nr. 1 einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden.</u></p>	<p><i>Die Vorschrift gleicht die Anforderungen an die technischen Mittel nach Absatz 3 Nr. 1 an. Bisher gelten für die technischen Mittel der Verschlüsselung und Vorsperre besondere Vorgaben, die nicht mehr zeitgemäß erscheinen. § 9 Abs. 2 wird mit der Neuregelung in § 5 Abs. 8 gestrichen. Bereits jetzt bewerten die KJM und die Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle technische Mittel positiv. Mit der Vorschrift wird die bisherige Praxis in den JMStV aufgenommen, um die Rechtssicherheit für Anbieter zu steigern. (Siehe hierzu auch Anmerkungen zu dem neuen § 4 Abs. 4).</i></p>
<p>§ 5c Ankündigungen und Kennzeichnungspflicht</p>	<p>§ 5c Ankündigungen, Kennzeichnungs- und Hinweispflicht</p>	
(1) Werden Sendungen außerhalb der für sie geltenden Sendezeitbeschränkung angekündigt, dürfen die Inhalte der Ankündigung nicht entwicklungsbeeinträchtigend sein.		
(2) Sendungen, für die eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist, müssen durch akustische Zeichen angekündigt oder in geeigneter Weise durch optische Mittel als ungeeignet für die entsprechende Altersstufe kenntlich gemacht werden; § 12 bleibt unberührt.	(2) Sendungen, für die eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist, müssen durch akustische Zeichen angekündigt oder in geeigneter Weise durch optische Mittel als ungeeignet für die entsprechende Altersstufe kenntlich gemacht werden; <u>§ 12 bleibt unberührt.</u>	<p><i>§ 12 wurde in Abs. 3 integriert.</i></p>
	<p><u>(3) Anbieter von Telemedien müssen bei Filmen, Serien und Spielprogrammen auf eine Alterseinstufung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 oder nach dem Jugendschutzgesetz in ihrem Angebot durch eine deutlich wahrnehmbare Kennzeichnung vor oder mit Beginn des Angebots</u></p>	<p><i>Abs. 3 bündelt die Hinweispflichten der Anbieter (hier durch Aufnahme der Kennzeichnungspflicht des bisherigen § 12). § 14a Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 14 Abs. 2a JuSchG sieht vor, dass bei einer Kennzeichnung von Filmen und Spielen nach</i></p>

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
	<p><u>hinweisen. Sie sollen zudem auf die wesentlichen Gründe für die Alterseinstufung und auf Gefahren für die persönliche Integrität nach § 5 Abs. 1 Satz 2 hinweisen. Dies gilt auch für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind. Die Pflicht besteht bei Filmen, Serien und Spielprogrammen nicht, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Abs. 2 bleibt unberührt.</u></p>	<p><i>JuSchG auch die wesentlichen Gründe für die Altersfreigabe des Mediums und dessen potenzielle Beeinträchtigung der persönlichen Integrität angegeben werden sollen. An diese Vorgabe wird im JMStV angeknüpft.</i></p>
	<p><u>(4) Kennzeichnet ein Anbieter sein Angebot nach § 5 Abs. 3 Nr. 2, hat er auf das verwendete Jugendschutzprogramm in seinem Angebot eindeutig hinzuweisen.</u></p>	<p><i>Die Ergänzung soll die Entwicklung und Verwendung von übergreifenden Jugendschutzprogrammen steigern/ Jugendschutzprogramme bekannter machen.</i></p>
<p>II. Abschnitt Vorschriften für Rundfunk</p>		
<p>§ 9 Ausnahmeregelungen</p>	<p>§ 9 Ausnahmeregelungen</p>	
<p>(1) Auf Antrag des Intendanten kann das jeweils zuständige Organ der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des Deutschlandradios und des ZDF sowie auf Antrag eines privaten Rundfunkveranstalters die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall von der Vermutung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 abweichen. Dies gilt vor allem für Angebote, deren Bewertung länger als zehn Jahre zurückliegt. Die obersten Landesjugendbehörden sind von der abweichenden Bewertung zu unterrichten. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend</p>	<p><u>(1)</u> Auf Antrag des Intendanten kann das jeweils zuständige Organ der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des Deutschlandradios und des ZDF sowie auf Antrag eines privaten Rundfunkveranstalters die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall von der Vermutung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 abweichen. Dies gilt vor allem für Angebote, deren Bewertung länger als zehn Jahre zurückliegt. Die obersten Landesjugendbehörden sind von der abweichenden Bewertung zu unterrichten. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.</p>	
<p>(2) Die Landesmedienanstalten können für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens</p>	<p><u>(2) Die Landesmedienanstalten können für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens durch</u></p>	<p><i>Die Vorgaben für die technischen Mittel der Verschlüsselung und Vorsperre sind nicht mehr</i></p>

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
<p>durch übereinstimmende Satzungen festlegen, unter welchen Voraussetzungen ein Rundfunkveranstalter seine Verpflichtung nach § 5 erfüllt. Der Rundfunkveranstalter hat sicherzustellen, dass die Freischaltung durch den Nutzer nur für die Dauer der jeweiligen Sendung oder des jeweiligen Films möglich ist. Die Landesmedienanstalten bestimmen in den Satzungen nach Satz 1, insbesondere welche Anforderungen an die Verschlüsselung und Versperrung von Sendungen zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes zu stellen sind.</p>	<p>übereinstimmende Satzungen festlegen, unter welchen Voraussetzungen ein Rundfunkveranstalter seine Verpflichtung nach § 5 erfüllt. Der Rundfunkveranstalter hat sicherzustellen, dass die Freischaltung durch den Nutzer nur für die Dauer der jeweiligen Sendung oder des jeweiligen Films möglich ist. Die Landesmedienanstalten bestimmen in den Satzungen nach Satz 1, insbesondere welche Anforderungen an die Verschlüsselung und Versperrung von Sendungen zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes zu stellen sind.</p>	<p><i>zeitgemäß. § 9 Abs. 2 wird mit der Neuregelung in § 5 Abs. 8 gestrichen.</i></p>
<p>§ 10 (aufgehoben)</p>		
	<p>III. Abschnitt Technischer Jugendmedienschutz</p>	
<p>§ 11 Jugendschutzprogramme</p>	<p>§ 11 Anforderungen an Jugendschutzprogramme</p>	
<p>(1) Jugendschutzprogramme sind Softwareprogramme, die Alterskennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 auslesen und Angebote erkennen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Sie müssen zur Beurteilung ihrer Eignung einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden. Sie sind geeignet, wenn sie einen nach Altersstufen differenzierten Zugang zu Telemedien ermöglichen und eine dem Stand der Technik entsprechende Erkennungsleistung aufweisen. Zudem müssen sie benutzerfreundlich ausgestaltet und nutzerautonom verwendbar sein.</p>	<p>(1) Jugendschutzprogramme sind Softwareprogramme, die Alterskennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 auslesen und Angebote erkennen, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Sie müssen zur Beurteilung ihrer Eignung einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden. Sie sind geeignet, wenn sie einen nach Altersstufen differenzierten Zugang zu Telemedien ermöglichen und eine dem Stand der Technik entsprechende Erkennungsleistung aufweisen. Zudem müssen sie benutzerfreundlich ausgestaltet und nutzerautonom verwendbar sein.</p>	<p><i>Folgeänderung: Definition der Jugendschutzprogramme wurde in den § 3 Nr. 13 aufgenommen.</i></p>
<p>(2) Zur Beurteilung der Eignung können auch solche Programme vorgelegt werden, die lediglich auf</p>		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
einzelne Altersstufen ausgelegt sind oder den Zugang zu Telemedien innerhalb geschlossener Systeme ermöglichen.		
(3) Die KJM legt die Kriterien für die Eignungsanforderungen nach den Absätzen 1 und 2 im Benehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle fest.		
(4) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm als nach Absatz 1 oder 2 geeignet beurteilt, hat sie die Beurteilung mindestens alle drei Jahre zu überprüfen. Sie hat auf die Behebung von Fehlfunktionen hinzuwirken. Die Beurteilungen nach den Absätzen 1 und 2 und die Ergebnisse ihrer Überprüfung nach Satz 1 sind unverzüglich in geeigneter Form zu veröffentlichen.		
(5) Wer gewerbsmäßig oder in großem Umfang Telemedien verbreitet oder zugänglich macht, soll auch die für Kinder oder Jugendliche unbedenklichen Angebote für ein geeignetes Jugendschutzprogramm nach den Absätzen 1 und 2 programmieren, soweit dies zumutbar und ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist.		
(6) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle können im Benehmen mit der KJM zur Förderung des technischen Jugendschutzes Modellversuche durchführen und Verfahren vereinbaren. Gleiches gilt für Altersklassifizierungssysteme, die von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle zur Verfügung gestellt werden.		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
<p align="center">§ 12 Kennzeichnungspflicht</p>	<p align="center">§ 12 Anforderungen an Anbieter von Betriebssystemen</p>	
<p>Anbieter von Telemedien, die ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich mit Filmen oder Spielen auf Bildträgern im Sinne des Jugendschutzgesetzes sind, müssen auf eine Kennzeichnung nach dem Jugendschutzgesetz in ihrem Angebot deutlich hinweisen. Für Fassungen von Filmen und Spielen in Telemedien, die wie solche auf Trägermedien vorlagefähig sind, kann das Kennzeichnungsverfahren nach dem Jugendschutzgesetz durchgeführt werden.</p>	<p><u>(1) Anbieter von Betriebssystemen, die von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzt werden im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6, stellen sicher, dass ihre Betriebssysteme über eine den nachfolgenden Absätzen entsprechende Jugendschutzvorrichtung verfügen. Passt ein Dritter die vom Anbieter des Betriebssystems bereitgestellte Jugendschutzvorrichtung an, besteht die Pflicht aus Satz 1 insoweit bei diesem Dritten.</u></p>	<p><i>§ 12 setzt die im Konzeptpapier (RFK vom 15. März 2022) beschriebenen Pflichten für Anbieter von Betriebssystemen um.</i></p> <p><i>Zur technischen Kommunikation zwischen Betriebssystem und Apps stellt der Betriebssystem-Anbieter eine nicht veränderbare einheitliche Schnittstelle bereit. Satz 2 betrifft Open Source-Systeme, die nach ihrer Bereitstellung angepasst werden können, ohne dass der Anbieter des Betriebssystems hierauf noch Einfluss hat. Satz 1 stellt insoweit den Regelfall und Satz 2 eine Ausnahmeregelung dar.</i></p>
	<p><u>(2) Die Jugendschutzvorrichtung muss in einfacher, leicht zugänglicher und abgesicherter Weise aktiviert, deaktiviert und angepasst werden können. Zudem ist bei</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>erstmaliger Inbetriebnahme,</u> 2. <u>erstmaliger Bereitstellung der Jugendschutzvorrichtung und</u> 3. <u>Funktionsänderungen der Jugendschutzvorrichtung</u> <p><u>auf die Möglichkeit, die Jugendschutzvorrichtung zu aktivieren oder anzupassen, hinzuweisen und die Aktivierung und Anpassung zu ermöglichen.</u></p>	<p><i>Satz 3: Die im Betriebssystem vorgesehene Einstellungsmöglichkeit muss folgende Kriterien aufweisen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Einfach: leicht zu bedienen</i> - <i>Leicht zugänglich: z.B. im Schnellwahlmenü; an zentraler und leicht einsehbarer Stelle</i> - <i>Abgesichert: unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange und durch angemessene Maßnahmen (z.B. Passwort) vor dem unberechtigten Zugriff (z.B. durch die Kinder) geschützt.</i> <p><i>Der Hinweis nach Satz 2 soll regelmäßig erfolgen; Anknüpfungspunkt sind insbesondere funktionsrelevante Updates:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Ziffer 1: gemeint ist Inbetriebnahme des Geräts; ggf. zudem klarstellen, dass auch Zurückstellen auf Werkseinstellungen / Restart erfasst werden soll;</i>

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
		<ul style="list-style-type: none"> - Ziffer 2: meint die erstmalige Bereitstellung des Jugendschutzsystems durch den Anbieter des Betriebssystems im Sinne einer Funktionserweiterung; - Ziffer 3: Klarstellung, dass funktionsbezogene Updates der Jugendschutzvorrichtung gemeint sind. <p>Die Feststellung, welche Betriebssysteme üblicherweise von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, bestimmt die KJM auf Grundlage einschlägiger Studien (KIM, JIM). In der in § 25 getroffenen Übergangsregelung wird festgelegt, dass die Pflicht erst nach der Bestimmung der von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzten Betriebssysteme durch die KJM besteht.</p>
	<p><u>(3) In der Jugendschutzvorrichtung muss eine Altersangabe eingestellt werden können. Ist eine Altersangabe eingestellt, ist im Betriebssystem sicherzustellen, dass</u></p>	<p>Absatz 3 legt die Kriterien für den Jugendschutzmodus der Betriebssysteme fest:</p> <p>Satz 1: Die Verpflichtung, eine Altersstufe nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 JMStV einstellen zu können, ist Grundlage für die weitere Auslesbarkeit.</p> <p>. Zur internationalen Anschlussfähigkeit wird im Kontext der Jugendschutzvorrichtung nicht mehr auf Altersstufen nach § 5 Abs. 1 Satz 3 verwiesen, sondern die Formulierung „Altersangabe“ verwendet, so dass auch die bspw. in App-Stores verwendeten Altersstufen „ab 13“ oder „ab 17“ erfasst werden können.</p> <p>Die Verantwortung für das „Ausgrauen“ bleibt bei dem Betriebssystem. Die technische Kommunikation zwischen App und Betriebssystem ist vergleichbar mit der Aktivierung des Flugmodus.</p>

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
	<p>1. <u>bei Browsern, die einen offenen Zugang zum Internet eröffnen, eine Nutzung nur möglich ist, sofern sie Online-Suchmaschinen ansteuern, die über eine gesicherte Suchfunktion verfügen oder deren ungesicherter Zugang individuell und in abgesicherter Weise freigeschaltet wurde,</u></p>	<p><i>Bei Aktivierung des Jugendschutzsystems im Betriebssystem wird die offene Browsersuche eingeschränkt. Es sind grundsätzlich alle Browser nutzbar, die die Anforderungen der Jugendschutzvorrichtung erfüllen. Eine Unterscheidung zwischen systemeigenen und systemfremden Browsern erfolgt nicht mehr. Damit wird den entsprechenden Anmerkungen aus der Anhörung und den Anforderungen des DMA entsprochen.</i></p> <p><i>Die Kriterien für die sichere Suche werden nach Abs. 4 von der KJM im Einvernehmen mit den SKE festgelegt.</i></p>
	<p>2. <u>die Installation von Apps nur über Vertriebsplattformen möglich ist, die die Altersangabe berücksichtigen und ein automatisiertes Bewertungssystem nach Abs. 4 vorhalten,</u></p>	<p><i>Es sind grundsätzlich alle App-Stores nutzbar, die die Anforderungen der Jugendschutzvorrichtung erfüllen. Eine Unterscheidung zwischen systemeigenen und systemfremden App-Stores erfolgt nicht mehr. Die Anpassung ermöglicht, dass auch andere App-Stores verwendet werden können, sofern sie den Anforderungen entsprechen. Damit wird den entsprechenden Anmerkungen aus der Anhörung und den Anforderungen des DMA entsprochen.</i></p> <p><i>Mit der Regelung wird verhindert, dass auf solche App-Stores zurückgegriffen wird, die z.B. keine Alterskennzeichnung der Apps vornehmen oder die nicht technisch auslesbar für das Betriebssystem sind. Die Pflicht des Betriebssystems geht nur soweit, wie sie der im App-Store generierten Altersangabe entspricht.</i></p>
	<p>3. <u>nur Apps nutzbar sind, die der Altersangabe entsprechen oder die individuell und in abgesicherter Weise freigeschaltet wurden,</u></p>	<p><i>Apps sind im App-Store mit dem Alter zu kennzeichnen. Sobald im Betriebssystem ein Alter eingestellt wird, sind nur noch solche Apps nutzbar, die dem eingestellten Alter entsprechen. Alle übrigen werden ausgeblendet, solange kein anderes bzw. kein Alter eingestellt wird.</i></p> <p><i>Die neue Formulierung stellt klar, dass das Betriebssystem keine Altersbewertung und Auswahl einzelner Inhalte in</i></p>

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
		<p><i>der App vornimmt, sondern lediglich die Altersangabe bei der App abfragt. Die App antwortet. Auf diese Weise stellt das Betriebssystem die Übereinstimmung der Altersangabe fest.</i></p> <p><i>Ist keine Alterseinstellung erfolgt, ist die App nicht nutzbar.</i></p> <p><i>Es muss die Möglichkeit bestehen, individuelle Einstellungen am Gerät vorzunehmen. Damit können auch Angebote zugänglich gemacht werden, die nach der Einstellung im Betriebssystem nicht angezeigt würden.</i></p>
	<p>4. <u>die Nutzung von Browsern und Apps individuell und in abgesicherter Weise ausgeschlossen werden kann.</u></p>	<p><i>Neben der durch Nr. 3 eröffneten Möglichkeit, grds. nicht zugängliche Browser und Apps individuell zugänglich zu machen, soll ebenfalls die Möglichkeit bestehen, einzelne individuell ausgewählte Browser oder Apps zusätzlich nicht zugänglich zu machen, die aufgrund ihrer eingestellten Altersangabe grds. angezeigt werden würden.</i></p>
	<p><u>(4) In den systemeigenen Vertriebsplattformen für Apps ist sicherzustellen, dass Apps mit einer Altersangabe durch ein von der KJM anerkanntes automatisiertes Bewertungssystem einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle versehen werden, die vom Betriebssystem ausgelesen werden kann.</u></p>	<p><i>Betriebssystemanbieter müssen auf ihren Vertriebsplattformen Vorkehrungen treffen, dass Anbieter ihre Apps in einer technisch auslesbaren Weise kennzeichnen.</i></p> <p><i>Das automatisierte Bewertungssystem muss von der KJM anerkannt werden. Mit dieser Regelung wird Anmerkungen aus der öffentlichen Anhörung entsprochen.</i></p>
	<p><u>(5) Anbieter von Betriebssystemen stellen eine Selbsterklärung über die Übereinstimmung der Jugendschutzvorrichtung mit den Anforderungen der §§ 12, 12a Abs. 1 und 3 und 12b aus und hinterlegen diese</u></p>	<p><i>Im Kontext der Jugendschutzvorrichtung wird die Abgabe einer Selbsterklärung als Nachweis für die Übereinstimmung mit den Anforderungen des JMStV eingeführt. Dieses Instrument wird bereits in anderen</i></p>

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
	<u>bei der KJM. Die KJM veröffentlicht die Selbsterklärung in ihrem Internetauftritt.</u>	<i>Bereichen eingesetzt. Der Prüfaufwand bei der KJM wird damit reduziert.</i> <i>Die Form der Hinterlegung der Selbsterklärung wird durch die KJM festgelegt.</i>
	<u>(6) Die KJM legt die Eignungsanforderungen für die gesicherte Suche nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 und automatisierte Bewertungssysteme nach Absatz 4 im Einvernehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle fest.</u>	<i>Die Kriterien für die sichere Suche im Browser (Abs. 3 Satz 2 Nr. 1) werden von der KJM im Einvernehmen mit den SKE festgelegt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kriterien den nationalen Beurteilungsmaßstäben entsprechen und für Anbieter und Nutzer transparent sind.</i>
	<u>§ 12a</u> <u>Ergänzende Bestimmungen für Apps mit anerkannten Jugendschutzprogrammen oder geeigneten technischen oder sonstigen Mitteln</u>	
	<p><u>(1) Anbieter von Betriebssystemen stellen abweichend von § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 sicher, dass Apps, die über ein anerkanntes Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 2 oder ein geeignetes technisches oder sonstiges Mittel nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 verfügen, unabhängig von der in der Jugendschutzvorrichtung eingestellten Altersangabe zugänglich und nutzbar sind.</u></p> <p><u>(2) Anbieter von Apps nach Absatz 1 stellen sicher, dass die in der Jugendschutzvorrichtung eingestellte Altersangabe angemessen berücksichtigt wird.</u></p>	<p><i>§ 12a enthält Sonderregelungen für solche Apps, die über ein anerkanntes Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 2 oder ein technisches Mittel nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. i.V.m. § 5 Abs. 11 verfügen. Diese sollen unabhängig von der im Betriebssystem eingestellten Altersstufe zugänglich gemacht werden.</i></p> <p><i>Auf diese Weise sollen die Anbieter privilegiert werden, die bereits Investitionen in geeignete Maßnahmen zum Jugendmedienschutz geleistet haben (z.B. durch proprietäre anerkannte Jugendschutzprogramme).</i></p> <p><i>Die angemessene Berücksichtigung nach Absatz 2 kann z.B. durch Einrichtung eines speziellen Kinderprofils mit Inhalten bis Altersstufe 12 erfolgen, auf das der Nutzer hingewiesen wird. Das Wort „angemessen“ eröffnet dem Anbieter diverse Gestaltungsmöglichkeiten entsprechend</i></p>

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
		<i>seines Systems. In der Begründung sollen Ausführungen zu diversen Möglichkeiten der angemessenen Berücksichtigung (mit Beispielen, bspw. zu Abfrage bei Diskrepanz der Altersinformationen und Bestätigung durch Erziehungsberechtigte nach Hinweis) erfolgen. Eine direkte „Durchwirkung“ der eingestellten Altersstufe auf das Jugendschutzprogramm ist damit nicht mehr zwingend, solange diese angemessen berücksichtigt wird.</i>
	<u>(3) Apps, die ausschließlich Angebote nach § 5 Abs. 6 enthalten, sind unabhängig von der in der Jugendschutzvorrichtung eingestellten Altersangabe zugänglich und nutzbar zu machen.</u>	<i>Nachrichtenprivileg für Apps war zuvor im alten § 12a S. 2 enthalten.</i>
	<u>§ 12b</u> <u>Datenschutz</u>	
	<u>Anbieter von Apps und von Betriebssystemen verarbeiten die bei aktivierter Jugendschutzvorrichtung ausgelesenen Daten ausschließlich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach §§ 5, 12 und 12a. Die ausgelesenen und verarbeiteten Daten sind von den Anbietern mit Ausnahme der Anbieter von Betriebssystemen nach jedem Zugriff unverzüglich zu löschen.</u>	<i>Die Datenverarbeitung, die im Auslesen der Alterskennzeichnungen besteht, ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO zulässig, weil eine rechtliche Verpflichtung – nämlich aus dem JMStV – erfüllt werden soll. Die Beschränkung der Zweckbestimmung durch § 12b stellt daher eine zulässige Konkretisierung der Anforderungen der DSGVO nach Art. 6 Abs. 2 DSGVO dar.</i> <i>Es handelt sich dabei ausschließlich um die unter Anwendung der aktivierten Jugendschutzvorrichtung generierten Daten und nicht um ein allgemeines Datenverarbeitungsverbot.</i>
IV. Abschnitt Verfahren für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks		
§ 14 Kommission für Jugendmedienschutz		
(1) Die zuständige Landesmedienanstalt überprüft die Einhaltung der für die Anbieter geltenden Bestimmungen nach diesem Staatsvertrag und der		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
<p><u>Bestimmungen der §§ 10a und 10b des Telemediengesetzes.</u> Sie trifft entsprechend den Bestimmungen dieses Staatsvertrages die jeweiligen Entscheidungen.</p>		
<p>(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 wird die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gebildet. Diese dient der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1. Auf Antrag der zuständigen Landesmedienanstalt kann die KJM auch mit nichtländerübergreifenden Angeboten gutachtlich befasst werden. Absatz 5 bleibt unberührt.</p>		
<p>(3) Die KJM besteht aus 12 Sachverständigen. Hiervon werden entsandt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sechs Mitglieder aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten, die von den Landesmedienanstalten im Einvernehmen benannt werden, 2. vier Mitglieder von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden, 3. zwei Mitglieder von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde. <p>Für jedes Mitglied ist entsprechend Satz 2 ein Vertreter für den Fall seiner Verhinderung zu bestimmen.</p> <p>Die Amtsdauer der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Mindestens vier Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt haben. Den Vorsitz führt ein Direktor einer Landesmedienanstalt.</p>	<p>(3) Die KJM besteht aus 12 <u>10</u> Sachverständigen. Hiervon werden entsandt</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. sechs Mitglieder aus dem Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten, die von den Landesmedienanstalten diesen im Einvernehmen benannt werden,</u> <u>2. zwei Mitglieder mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet des technischen Jugendmedienschutzes, die von den Landesmedienanstalten im Einvernehmen benannt werden,</u> <u>3. zwei-vier Mitglieder, die von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden im Einvernehmen benannt werden.</u> <p><u>zwei Mitglieder von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde.</u></p> <p><u>Die für den Jugendschutz zuständige oberste Bundesbehörde benennt ein beratendes Mitglied.</u> Für jedes Mitglied ist entsprechend Satz 2 ein Vertreter für den Fall seiner Verhinderung zu bestimmen. Die</p>	<p><i>Die Zusammensetzung der KJM wird vor dem Hintergrund, dass durch die Novellierung des JuSchG nunmehr mit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz auch auf Bundesebene ein Aufsichtsgremium besteht, angepasst. Insofern wurde auch in § 18 Abs. 2 JMStV eine ergänzende Regelung aufgenommen, die die Zusammenarbeit mit der BzKJ und weiteren Stellen regelt.</i></p> <p><i>Mit dem novellierten JMStV soll der technische Jugendmedienschutz weiter gestärkt werden. Damit ändern sich zudem auch die Anforderungen an die Aufsichtsorgane. Zwei Mitglieder der KJM sollen daher über einen besonderen Sachverstand im Bereich des technischen Jugendmedienschutzes verfügen.</i></p> <p><i>Das von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde benannte Mitglied nimmt eine beratende Funktion in der KJM ein.</i></p>

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
	<p>Amtsdauer der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Mindestens vier Mitglieder sollen die Befähigung zum Richteramt haben. <u>Den Vorsitz führt ein nach Satz 2 Nr. 1 entsandtes Mitglied.</u></p>	
<p>(4) Der KJM können nicht angehören Mitglieder und Bedienstete der Institutionen der Europäischen Union, der Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, Gremienmitglieder und Bedienstete von Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF, des Deutschlandradios, des Europäischen Fernsehkanals „ARTE“ und der privaten Rundfunkveranstalter oder Anbieter von Telemedien sowie Bedienstete von an ihnen unmittelbar oder mittelbar im Sinne von § 62 des Medienstaatsvertrages beteiligten Unternehmen.</p>		
<p>(5) Es können Prüfausschüsse gebildet werden. Jedem Prüfausschuss muss mindestens jeweils ein in Absatz 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 aufgeführtes Mitglied der KJM oder im Falle seiner Verhinderung dessen Vertreter angehören. Die Prüfausschüsse entscheiden jeweils bei Einstimmigkeit anstelle der KJM. Zu Beginn der Amtsperiode der KJM wird die Verteilung der Prüfverfahren von der KJM festgelegt. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung der KJM festzulegen.</p>		
<p>(6) Die Entscheidung über die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3 ist innerhalb von 14 Tagen zu treffen und dem Antragsteller mitzuteilen. Für das Bestätigungsverfahren kann ein Einzelprüfer bestellt werden.</p>		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
(7) Die Mitglieder der KJM sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Staatsvertrag an Weisungen nicht gebunden. Die Regelung zur Vertraulichkeit nach § 58 des Medienstaatsvertrages gilt auch im Verhältnis der Mitglieder der KJM zu anderen Organen der Landesmedienanstalten.		
(8) Die Mitglieder der KJM haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen. Näheres regeln die Landesmedienanstalten durch übereinstimmende Satzungen.		
§ 16 Zuständigkeit der KJM		
<p>Die KJM ist zuständig für die abschließende Beurteilung von Angeboten nach diesem Staatsvertrag. Sie ist unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach diesem Staatsvertrag im Rahmen des Satzes 1 insbesondere zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Überwachung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages, 2. die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung, 3. die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3, 4. die Festlegung der Sendezeit nach § 8, 5. die Festlegung der Ausnahmen nach § 9, 6. die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrtechnik, 	<p>(1) Die KJM ist zuständig für die abschließende Beurteilung von Angeboten nach diesem Staatsvertrag. <u>Sie unterstützt die Landesmedienanstalten bei der Fortentwicklung der Aufsichtspraxis im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes. Sie ist</u> <u>unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach diesem Staatsvertrag im Rahmen des Satzes 1 ist die KJM insbesondere zuständig für</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Überwachung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages, 2. die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung, 3. die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3, 4. die Festlegung der Sendezeit nach § 8, 5. die Festlegung der Ausnahmen nach § 9, 6. die Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrtechnik, 	<p><i>Durch die Ergänzung wird der auch vom Bundesrat geforderten gemeinsamen Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes (vgl. BR-Drs. 195/21) Rechnung getragen. So werden alle relevanten Aspekte berücksichtigt und alle maßgeblichen Institutionen auf Bundes- und Länderebene involviert.</i></p>

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
<p>7. die Aufsicht über Entscheidungen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19b Abs. 1 und 2,</p> <p>8. die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und für Anträge bei der Bundesprüfstelle auf Indizierung und</p> <p>9. die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag.</p>	<p>6. <u>die Bestimmung der von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzten Betriebssysteme nach § 12 Abs. 1 Satz 1,</u></p> <p>7. <u>die Anerkennung automatisierter Bewertungssysteme nach § 12 Abs. 4,</u></p> <p>8. <u>die Festlegung der Eignungsanforderungen für die gesicherte Suche nach § 12 Abs. 6,</u></p> <p>9. die Aufsicht über Entscheidungen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19b Abs. 1 und 2,</p> <p>10. die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen bei der <u>Bundesprüfstelle</u> für jugendgefährdende Medien und für Anträge bei der <u>Bundesprüfstelle</u> auf Indizierung und</p> <p>11. die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag.</p> <p><u>Die KJM trifft die Bestimmungen nach Nummern 6 bis 8 erstmalig innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages und überprüft sie regelmäßig sowie bei besonderem Bedarf, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren.</u></p>	<p><i>Die neuen Ziffern 6 bis 9 konkretisieren den Anwendungsbereich des § 12 und die Ausgestaltung der Jugendschutzvorrichtung.</i></p> <p><i>Die Ergänzung von Satz 4 stellt klar, dass auf Veränderungen der Nutzungsgewohnheiten reagiert werden soll.</i></p>
	<p><u>(2) Die KJM kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten insbesondere mit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, der Bundesnetzagentur und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder zusammenarbeiten und hierzu einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen. Die zuständige Landesmedienanstalt kann, soweit dies erforderlich ist, mit den benannten Stellen zu diesem Zweck Erkenntnisse austauschen.</u></p>	<p><i>Die Zusammenarbeit der KJM mit anderen Stellen wird klarstellend aufgenommen.</i></p>
<p>§ 17 Verfahren der KJM</p>		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
(2) Die KJM soll mit der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien und den obersten Landesjugendbehörden zusammenarbeiten und einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen.	(2) Die KJM soll mit der <u>Bundesprüfstelle</u> für jugendgefährdende Medien und den obersten Landesjugendbehörden zusammenarbeiten und einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen.	
§ 19a Zuständigkeit und Verfahren der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle		
(1) Anerkannte Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle überprüfen im Rahmen ihres satzungsgemäßen Aufgabenbereichs die Einhaltung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages sowie der hierzu erlassenen Satzungen und Richtlinien bei ihnen angeschlossenen Anbietern. Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Verfahrensordnung nach § 19 Abs. 2 Nr. 4 Beschwerden über die ihr angeschlossenen Anbieter unverzüglich nachzugehen.		
(2) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle beurteilen die Eignung der Jugendschutzprogramme nach § 11 Abs. 1 und 2 und überprüfen ihre Eignung nach § 11 Abs. 4. Zuständig ist die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, bei der das Jugendschutzprogramm zur Beurteilung eingereicht wurde. Die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle teilt der KJM die Entscheidung und ihre Begründung schriftlich mit.	(2) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle beurteilen <u>die technischen oder sonstigen Mittel nach §§ 4 Abs. 2 Satz 2, 5 Abs. 3 Nr. 1 und die</u> Jugendschutzprogramme nach § 11 Abs. 1 und 2 und überprüfen ihre Eignung nach <u>§§ 4 Abs. 4, 5 Abs. 8 und</u> § 11 Abs. 4. Zuständig ist die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, bei der <u>das technische oder sonstige Mittel oder</u> das Jugendschutzprogramm zur Beurteilung eingereicht wurde. Die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle teilt der KJM die Entscheidung und ihre Begründung schriftlich mit.	
	<u>(3) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle legen gemeinsame Kriterien für Hinweise nach § 5c Abs. 3 Satz 2 fest.</u>	<i>Zur Vereinheitlichung der Hinweise nach § 5 Abs. 3 Satz 2 werden gemeinsame Kriterien durch die Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle festgelegt.</i>

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
§ 19b Aufsicht über Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle		
<p>(1) Die zuständige Landesmedienanstalt kann durch die KJM Entscheidungen einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, die die Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreiten, beanstanden und ihre Aufhebung verlangen. Kommt eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Aufgaben und Pflichten nach diesem Staatsvertrag nicht nach, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM verlangen, dass sie diese erfüllen. Eine Entschädigung für hierdurch entstehende Vermögensnachteile wird nicht gewährt.</p>		
<p>(2) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ein Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 1 und 2 als geeignet beurteilt und dabei die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM innerhalb von drei Monaten nach Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle diese Beurteilung für unwirksam erklären oder dem Anbieter des Jugendschutzprogramms gegenüber Auflagen erteilen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Hat eine anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle <u>ein technisches oder sonstiges Mittel nach §§ 4 Abs. 2 Satz 2, 5 Abs. 3 Nr. 1 oder</u> ein Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 1 und 2 als geeignet beurteilt und dabei die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten, kann die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM innerhalb von drei Monaten nach Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle diese Beurteilung für unwirksam erklären oder dem Anbieter <u>des technischen oder sonstigen Mittels oder</u> des Jugendschutzprogramms gegenüber Auflagen erteilen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	
<p>(3) Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat.</p>		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
<p style="text-align: center;">V. Abschnitt Vollzug für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich- rechtlichen Rundfunks</p>		
<p style="text-align: center;">§ 20 Aufsicht</p>		
<p>(1) Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass ein Anbieter gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen hat, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter.</p>	<p>(1) Stellt die zuständige Landesmedienanstalt fest, dass ein Anbieter nach § 3 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 7 gegen die Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen hat, trifft sie die erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter.</p>	<p><i>§ 20 wird angepasst, um die neu im JMStV erfassten Betriebssysteme in das Aufsichtsregime von Landesmedienanstalten und KJM einzugliedern.</i></p>
<p>(2) Für Veranstalter von Rundfunk trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend den landesrechtlichen Regelungen die jeweilige Entscheidung.</p>		
<p>(3) Tritt die KJM an einen Rundfunkveranstalter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, und weist der Veranstalter nach, dass die Sendung vor ihrer Ausstrahlung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages vorgelegen hat und deren Vorgaben beachtet wurden, so sind Maßnahmen durch die KJM nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten hat. Die KJM teilt der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihre Entscheidung nebst Begründung mit. Wird einem Anbieter einer nichtvorlagefähigen Sendung ein Verstoß gegen den Jugendschutz vorgeworfen, ist vor Maßnahmen durch die KJM die anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle, der der</p>		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
Rundfunkveranstalter angeschlossen ist, zu befassen; Satz 1 gilt entsprechend. Für Entscheidungen nach den §§ 8 und 9 gilt Satz 1 entsprechend. Dieser Absatz gilt nicht bei Verstößen gegen § 4 Abs. 1.		
(4) Für Anbieter von Telemedien trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 109 des Medienstaatsvertrages die jeweilige Entscheidung.	(4) Für Anbieter <u>nach § 3 Nr. 2 oder Nr. 7</u> trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM entsprechend § 109 des Medienstaatsvertrages die jeweilige Entscheidung. <u>Darüber hinaus kann die zuständige Landesmedienanstalt den am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere den Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen, nach vorheriger Nennung unzulässiger Angebote gem. § 4 Abs. 1 und 2 die Mitwirkung an Zahlungen für diese Angebote untersagen, ohne dass es einer vorherigen Inanspruchnahme des Anbieters durch die Aufsicht bedarf.</u>	<i>Der neue Satz 2 entspricht § 9 Abs. 1 Nr. 4 GlüStV. Die Ergänzung soll insbesondere die Erfahrungen der Landesmedienanstalten bei der Durchsetzung von Maßnahmen gegen Anbieter großer Porno-Plattformen adressieren.</i>
(5) Gehört ein Anbieter von Telemedien einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle im Sinne dieses Staatsvertrages an oder unterwirft er sich ihren Statuten, so ist bei behaupteten Verstößen gegen den Jugendschutz, mit Ausnahme von Verstößen gegen § 4 Abs. 1, durch die KJM zunächst diese Einrichtung mit den behaupteten Verstößen zu befassen. Maßnahmen nach Absatz 1 gegen den Anbieter durch die KJM sind nur dann zulässig, wenn die Entscheidung oder die Unterlassung einer Entscheidung der anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle die rechtlichen Grenzen des Beurteilungsspielraums überschreitet. Bei Verstößen gegen § 4 haben Widerspruch und Anfechtungsklage des Anbieters von Telemedien keine aufschiebende Wirkung.		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
(6) Zuständig ist die Landesmedienanstalt des Landes, in dem der betroffene Anbieter seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat; § 119 des Medienstaatsvertrages gilt entsprechend. Sind nach Satz 1 mehrere Landesmedienanstalten zuständig oder hat der Anbieter seinen Sitz im Ausland, entscheidet die Landesmedienanstalt, die zuerst mit der Sache befasst worden ist.		
(7) Treten die KJM, eine Landesmedienanstalt oder „jugendschutz.net“ an einen Anbieter mit dem Vorwurf heran, er habe gegen Bestimmungen dieses Staatsvertrages verstoßen, so weisen sie ihn auf die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle und die damit verbundenen Rechtsfolgen hin.		
§ 21 Auskunftsansprüche		
(1) Ein Anbieter von Telemedien ist verpflichtet, der KJM Auskunft über die Angebote und über die zur Wahrung des Jugendschutzes getroffenen Maßnahmen zu geben und ihr auf Anforderung den unentgeltlichen Zugang zu den Angeboten zu Kontrollzwecken zu ermöglichen.	(1) Ein -Anbieter <u>nach § 3 Nr. 2 oder Nr. 7 sind</u> verpflichtet, der <u>zuständigen Landesmedienanstalt</u> Auskunft über die Angebote und über die zur Wahrung des Jugendschutzes getroffenen Maßnahmen zu geben und ihr auf Anforderung den unentgeltlichen Zugang zu den Angeboten zu Kontrollzwecken zu ermöglichen.	<i>Die Auskunftspflicht wird um die neu im JMStV erfassten Anbieter von Betriebssystemen ergänzt.</i> <i>Die Auskunftspflicht gilt nun ggü. der zuständigen Landesmedienanstalt und nicht mehr ggü. der KJM. Dadurch soll der gesamte Prüfungsablauf konsistenter ausgestaltet werden. Die Vorgaben zur Entscheidung durch die KJM (s.o. § 20 Abs. 4) bleiben davon unberührt.</i>
(2) Anbieter, die ihren Sitz nach den Vorschriften des <u>Digitale-Dienste -Gesetzes</u> sowie des Medienstaatsvertrages nicht in Deutschland haben, haben im Inland einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen und in ihrem Angebot in leicht erkennbarer und unmittelbar erreichbarer Weise auf		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
ihn aufmerksam zu machen. An diese Person können Zustellungen in Verfahren nach § 24 oder in Gerichtsverfahren vor deutschen Gerichten wegen der Verbreitung rechtswidriger Inhalte bewirkt werden. Das gilt auch für die Zustellung von Schriftstücken, die solche Verfahren einleiten oder vorbereiten.		
(3) Der Abruf oder die Nutzung von Angeboten im Rahmen der Aufsicht, der Ahndung von Verstößen oder der Kontrolle ist unentgeltlich. Anbieter haben dies sicherzustellen. Der Anbieter darf seine Angebote nicht gegen den Abruf oder die Kenntnisnahme durch die zuständige Stelle sperren oder den Abruf oder die Kenntnisnahme erschweren.		
§ 24 Ordnungswidrigkeiten		
(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig	(1) Ordnungswidrig handelt, wer <u>als Anbieter</u> vorsätzlich oder fahrlässig	
1. Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die a) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Propagandamittel im Sinne des Strafgesetzbuches darstellen, b) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwenden, c) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden, d) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 1. Alternative eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus	1. <u>als Anbieter nach § 3 Nr. 2</u> Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die a) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Propagandamittel im Sinne des Strafgesetzbuches darstellen, b) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen verwenden, c) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden, d) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 1. Alternative eine unter der Herrschaft des Nationalsozialismus	

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
<p>begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,</p> <p>e) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 2. Alternative den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,</p> <p>f) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,</p> <p>g) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,</p> <p>h) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 den Krieg verherrlichen,</p> <p>i) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt,</p> <p>j) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,</p> <p>k) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 kinderpornografisch im Sinne des § 184 b Abs. 1 des</p>	<p>begangene Handlung der in § 6 Abs. 1 des Völkerstrafgesetzbuches bezeichneten Art in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, leugnen oder verharmlosen,</p> <p>e) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 2. Alternative den öffentlichen Frieden in einer die Würde der Opfer verletzenden Weise dadurch stören, dass die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt wird,</p> <p>f) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorgangs in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,</p> <p>g) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 als Anleitung zu einer in § 126 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten rechtswidrigen Tat dienen,</p> <p>h) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 den Krieg verherrlichen,</p> <p>i) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 gegen die Menschenwürde verstoßen, insbesondere durch Darstellung von Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, wobei ein tatsächliches Geschehen wiedergegeben wird, ohne dass ein berechtigtes Interesse gerade für diese Form der Darstellung oder Berichterstattung vorliegt,</p> <p>j) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen,</p> <p>k) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 kinderpornografisch im Sinne des § 184 b Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder</p>	

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
<p>Strafgesetzbuches oder jugendpornografisch im Sinne des § 184 c Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder</p> <p>l) nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind und eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder die mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,</p>	<p>jugendpornografisch im Sinne des § 184 c Abs. 1 des Strafgesetzbuches oder pornografisch sind und Gewalttätigkeiten, den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Jugendlichen oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben; dies gilt auch bei virtuellen Darstellungen, oder</p> <p>l) nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind und eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder die mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,</p>	
<p>2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die in sonstiger Weise pornografisch sind,</p>	<p>2. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 <u>als Anbieter nach § 3 Nr. 2</u> Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die in sonstiger Weise pornografisch sind,</p>	
<p>3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind, ohne dass eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder die mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das keine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder bejahende Einschätzung</p>	<p>3. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 <u>als Anbieter nach § 3 Nr. 2</u> Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 18 Abs. 1 des Jugendschutzgesetzes aufgenommen sind, ohne dass eine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder eine bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist oder die mit einem in diese Liste aufgenommenen Werk, für das keine Feststellung nach § 18 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes oder bejahende Einschätzung nach § 18 Abs. 6 des</p>	

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
nach § 18 Abs. 6 des Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,	Jugendschutzgesetzes erfolgt ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind,	
4. entgegen § 5 Abs. 1 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, ohne dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen, es sei denn, er kennzeichnet fahrlässig entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sein Angebot mit einer zu niedrigen Altersstufe,	4. entgegen § 5 Abs. 1 Angebote verbreitet oder zugänglich macht, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, ohne dafür Sorge zu tragen, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen sie üblicherweise nicht wahrnehmen, es sei denn, er kennzeichnet fahrlässig entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 sein Angebot mit einer zu niedrigen Altersstufe,	
4a. entgegen § 5a keine angemessenen Maßnahmen ergreift, um Kinder und Jugendliche vor entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten zu schützen,		
	<u>4b. entgegen § 5b ein dort genanntes Verfahren nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorhält,</u>	
4b. entgegen § 5c Abs. 1 Ankündigungen von Sendungen mit Bewegtbildern außerhalb der geeigneten Sendezeit und unverschlüsselt verbreitet,	<u>4c. entgegen § 5c Abs. 1 als Anbieter nach § 3 Nr. 2</u> Ankündigungen von Sendungen mit Bewegtbildern außerhalb der geeigneten Sendezeit und unverschlüsselt verbreitet,	
4c. entgegen § 5c Abs. 2 Sendungen verbreitet, ohne ihre Ausstrahlung durch akustische Zeichen oder durch optische Mittel kenntlich zu machen,	<u>4d. entgegen § 5c Abs. 2 als Anbieter nach § 3 Nr. 2</u> Sendungen verbreitet, ohne ihre Ausstrahlung durch akustische Zeichen oder durch optische Mittel kenntlich zu machen,	
	<u>4e. als Anbieter von Telemedien ein Angebot ohne den nach § 5c Abs. 3 Satz 1 erforderlichen Hinweis verbreitet,</u>	
5. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 Werbung für indizierte Angebote verbreitet oder zugänglich macht,		
6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 die Liste der jugendgefährdenden Medien verbreitet oder zugänglich macht,		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
7. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 4 einen dort genannten Hinweis gibt,		
8. entgegen § 7 keinen Jugendschutzbeauftragten bestellt,		
9. Sendeformate entgegen Sendezeitbeschränkungen nach § 8 Abs. 2 verbreitet,		
10. Sendungen, deren Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung nach § 5 Abs. 2 vermutet wird, verbreitet, ohne dass die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle von der Vermutung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 abgewichen ist,	10. Sendungen, deren Eignung zur Beeinträchtigung der Entwicklung nach § 5 Abs. 2 vermutet wird, verbreitet, ohne dass die KJM oder eine von dieser hierfür anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle von der Vermutung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 abgewichen ist,	
11. Angebote ohne den nach § 12 erforderlichen Hinweis verbreitet,	11. Angebote ohne den nach § 12 erforderlichen Hinweis verbreitet,	
	11. als Anbieter eines Betriebssystems ein Betriebssystem bereitstellt, das entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 über keine den Vorgaben des § 12 entsprechende Jugendschutzvorrichtung verfügt,	
	12. als Dritter entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 ein Betriebssystem anpasst und so bereitstellt, dass es über keine den Vorgaben des § 12 entsprechende Jugendschutzvorrichtung verfügt,	
	13. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 keine entsprechende Aktivierung, Deaktivierung und Anpassung der Jugendschutzvorrichtung ermöglicht,	
	14. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 zu den genannten Zeitpunkten nicht auf die entsprechende Aktivierung oder Anpassung hinweist oder diese nicht ermöglicht,	
	15. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 nicht die Einstellung einer Altersangabe ermöglicht,	
	16. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bei eingestellter Altersangabe nicht sicherstellt, dass bei Browsern, die einen offenen Zugang zum Internet eröffnen, eine Nutzung nur möglich ist, sofern sie Online-Suchmaschinen ansteuern, die über eine gesicherte Suchfunktion verfügen; es sei denn, deren	

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
	<u>ungesicherter Zugang wurde individuell und in abgesicherter Weise freigeschaltet,</u>	
	<u>17. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 bei eingestellter Altersangabe nicht sicherstellt, dass die Installation von Apps nur über Vertriebsplattformen möglich ist, die die Altersangabe berücksichtigen und ein automatisiertes Bewertungssystem nach § 12 Abs. 3 vorhalten,</u>	
	<u>18. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 bei eingestellter Altersangabe nicht sicherstellt, dass nur Apps nutzbar sind, die der Altersangabe entsprechen; es sei denn, Apps wurden individuell und in abgesicherter Weise freigeschaltet,</u>	
	<u>19. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 bei eingestellter Altersangabe nicht sicherstellt, dass die Nutzung von Browsern und Apps individuell und in abgesicherter Weise ausgeschlossen werden kann,</u>	
	<u>20. entgegen § 12 Abs. 4 in den systemeigenen Vertriebsplattformen für Apps nicht sicherstellt, dass Apps mit einer Alterseinstufung durch ein von der KJM anerkanntes automatisiertes Bewertungssystem einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle versehen werden, die vom Betriebssystem ausgelesen werden kann,</u>	
	<u>21. entgegen § 12a Abs. 1 Satz 1 bei eingestellter Altersangabe nicht sicherstellt, dass Apps, die über ein anerkanntes Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 2 oder ein geeignetes technisches oder sonstiges Mittel nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 verfügen, unabhängig von der in der Jugendschutzvorrichtung eingestellten Altersangabe zugänglich und nutzbar sind,</u>	
	<u>22. entgegen § 12a Abs. 2 als Anbieter von Apps nach § 12a Abs. 1 nicht sicherstellt, dass die in der Jugendschutzvorrichtung eingestellte Altersangabe angemessen berücksichtigt wird,</u>	
	<u>23. entgegen § 12a Abs. 3 bei eingestellter Altersangabe nicht sicherstellt, dass Apps, die</u>	

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
	<u>ausschließlich Angebote nach § 5 Abs. 6 enthalten, unabhängig von der in der Jugendschutzvorrichtung eingestellten Altersangabe zugänglich und nutzbar sind,</u>	
	<u>24. entgegen § 12b bei aktivierter Jugendschutzvorrichtung ausgelesene Daten für andere Zwecke als zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach §§ 5, 12 und 12a verarbeitet oder diese entsprechend der Vorgabe des § 12b Satz 2 nicht nach jedem Zugriff unverzüglich löscht,</u>	
12. entgegen einer vollziehbaren Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 20 Abs. 1 nicht tätig wird,	<u>25. entgegen einer vollziehbaren Anordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 20 Abs. 1 nicht tätig wird,</u>	
13. entgegen § 21 Abs. 1 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,	<u>26. entgegen § 21 Abs. 1 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,</u>	
13a. entgegen § 21 Abs. 2 keinen Zustellungsbevollmächtigten benennt oder	<u>27. entgegen § 21 Abs. 2 keinen Zustellungsbevollmächtigten benennt oder</u>	
14. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 3 Angebote gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt.	<u>28. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 3 Angebote gegen den Abruf durch die zuständige Aufsichtsbehörde sperrt.</u>	
(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich 1. entgegen § 11 Abs. 5 Telemedien als für Kinder oder Jugendliche der betreffenden Altersstufe geeignet falsch kennzeichnet oder 2. im Rahmen eines Verfahrens zur Anerkennung einer Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 Abs. 3 falsche Angaben macht.		
(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.	<u>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 11 bis 24 mit einer Geldbuße bis zu zwei Millionen Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.</u>	
(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die zuständige Landesmedienanstalt. Zuständig ist in den Fällen des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Nr. 1 die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
<p>Zulassung des Rundfunkveranstalters erteilt wurde oder der Anbieter von Telemedien seinen Sitz, Wohnsitz oder in Ermangelung dessen seinen ständigen Aufenthalt hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. Zuständig ist im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 die Landesmedienanstalt des Landes, in dem die Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle ihren Sitz hat. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist diejenige Landesmedienanstalt zuständig, bei der der Antrag auf Anerkennung gestellt wurde. Die zuständige Landesmedienanstalt trifft die Entscheidungen durch die KJM.</p>		
<p>(5) Über die Einleitung eines Verfahrens hat die zuständige Landesmedienanstalt die übrigen Landesmedienanstalten unverzüglich zu unterrichten. Soweit ein Verfahren nach dieser Bestimmung in mehreren Ländern eingeleitet wurde, stimmen sich die beteiligten Behörden über die Frage ab, welche Behörde das Verfahren fortführt.</p>		
<p>(6) Die zuständige Landesmedienanstalt kann bestimmen, dass Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Regelungen dieses Staatsvertrages sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Absatz 1 oder 2 von dem betroffenen Anbieter in seinem Angebot verbreitet oder in diesem zugänglich gemacht werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch die zuständige Landesmedienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.</p>		
<p>(7) Die Verfolgung der in Absatz 1 und 2 genannten Ordnungswidrigkeiten verjährt in sechs Monaten.</p>		

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
	§ 25 Übergangsbestimmungen	
	<p><u>(1) Die §§ 12 und 12a werden erst ab ein Jahr nach Bekanntgabe der Entscheidung der KJM über die Bestimmung der von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzten Betriebssysteme nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 angewendet.</u></p> <p><u>(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich auf höchstens drei Jahre für Betriebssysteme im laufenden oder abgeschlossenen Produktionszyklus.</u></p> <p><u>(3) Für nicht aktualisierbare Betriebssysteme auf Endgeräten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrags bereits in Verkehr gebracht wurden, gelten §§ 12, 12a nicht.</u></p>	<p><i>Da für die Anwendung der §§ 12 und 12a nicht allein das Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrages ausschlaggebend ist, sondern es für die betroffenen Anbieter von Betriebssystemen auf die Entscheidung der KJM über die Bestimmung der von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzten Betriebssysteme ankommt, muss dieses Datum jeweils als Ausgangspunkt zur Berechnung der Frist genommen werden.</i></p> <p><i>Die gestaffelte Übergangsfrist war in den begleitenden Gesprächen von Geräteherstellern gefordert worden, bei denen das Betriebssystem keine ständigen Updates erfährt (insbesondere Smart-TV). Hier ist eine längere Übergangsfrist erforderlich.</i></p> <p><i>Abs. 2 betrifft die in der Produktion befindlichen Geräte (Produktionszyklus). Eine Verlängerung der Frist von zwei auf drei Jahre in Abs. 2 entspricht den Regelungen zu Übergangsfristen in sonstigen produktbezogenen Vorschriften. Eine dreijährige Frist ist aufgrund der bis zu 2-jährigen Produktionszyklen von Endgeräten erforderlich, um die Entwicklung einer technischen Lösung und den Einbau der Jugendschutzvorrichtung in den Endgeräten umzusetzen.</i></p> <p><i>Abs. 3 betrifft die schon im Verkehr befindlichen Geräte („an den Händler abgegeben“) die nicht oder nicht mehr (alte Geräte, Beendigung der Wartung) durch Updates beim Nutzer aktualisierbar sind. Nicht aktualisierbare Betriebssysteme lassen sich bspw. in Smart-TVs und Spielekonsolen finden. Diese sind dem Einflussbereich des Betriebssystemanbieters entzogen.</i></p>

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
		<i>Das ProdHaftG z.B. setzt dort an, wo der Hersteller die Sache „aufgrund seines Willensentschlusses einer anderen Person außerhalb seiner Herstellersphäre übergeben hat“ (vgl. BT-Drs. 11/2447, 14). Angelehnt daran und auch an ein strafrechtliches „Inverkehrbringen“ („sämtliche Handlungen, die dazu führen, dass der Täter den inkriminierten Gegenstand aus seiner tatsächlichen Verfügungsgewalt entlässt und ein Dritter die tatsächliche Verfügungsgewalt über den Gegenstand erlangt“, vgl. BT-Drs. 18/6389, 14) sollte eine Klarstellung in der Gesetzesbegründung erfolgen.</i>
	<u>(4) § 5c Abs. 3 wird erst ab sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages angewendet.</u>	
	<u>§ 26</u> <u>Evaluierung</u>	
	<u>Dieser Staatsvertrag wird drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert, um zu untersuchen, inwiefern die niedergelegten Schutzziele dieses Staatsvertrags durch die Anpassungen der §§ 5c, 12 und 12a erreicht wurden. Die vertragsschließenden Länder erstellen hierzu einen Bericht unter Einbeziehung der KJM, jugendschutz.net, der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz und weiterer Sachverständiger.</u>	
§ 26 Geltungsdauer	<u>§ 27</u> Geltungsdauer	
§ 27 Notifizierung	<u>§ 28</u> Notifizierung	
Medienstaatsvertrag in der Fassung des 3. MÄStV		
§ 109 Maßnahmen bei Rechtsverstößen		
(3) Erweisen sich Maßnahmen gegenüber dem Veranstalter oder Anbieter als nicht durchführbar	(3) Erweisen sich Maßnahmen gegenüber dem Veranstalter oder Anbieter als nicht durchführbar oder	

Jugendmedienschutz-Staatsvertrag in der Fassung des 5. MÄStV	Änderungsvorschläge	Anmerkungen und Erläuterungen
<p>oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur <u>Entfernung oder Sperrung</u> von Angeboten nach Absatz 1 auch gegen Dritte unter Beachtung der Vorgaben des <u>Digitale-Dienste-Gesetzes</u> und der <u>Verordnung (EU) 2022/2065</u> gerichtet werden, sofern <u>dies</u> technisch möglich und zumutbar ist. <u>-Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 bleibt unberührt.</u></p>	<p>nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Entfernung oder Sperrung von Angeboten nach Absatz 1 auch gegen Dritte unter Beachtung der Vorgaben des <u>Digitale-Dienste-Gesetzes</u> und der <u>Verordnung (EU) 2022/2065</u> gerichtet werden, sofern dies technisch möglich und zumutbar ist. <u>Gleiches gilt für Angebote, die mit bereits zur Sperrung angeordneten Angeboten ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.</u> Artikel 8 der Verordnung (EU) 2022/2065 bleibt unberührt.</p>	<p><i>Die Erfahrungen der Medienanstalten bei der Durchsetzung von Maßnahmen gegen große Porno-Plattformen haben gezeigt, dass Sperrverfügungen sehr schnell durch sog. Mirror-Domains umgangen werden können. Dabei sind die Inhalte unter einer leicht abgewandelten URL trotz Sperrung wieder abrufbar. Nach der bisherigen Rechtslage wäre ein erneutes Verfahren zum Erlass einer weiteren Sperrverfügung gegen diese neue URL erforderlich. Mit der Ergänzung wird keine Pflicht der Provider zur aktiven Prüfung von Inhalten begründet. Es bleibt insoweit beim Grundsatz „notice and take down“.</i></p> <p><i>Der Begriff „ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich“ wird bereits im Kontext der Indizierung unzulässiger Inhalte nach § 4 Abs. 4 Nr. 11 und Abs. 2 Nr. 2 JMStV verwendet.</i></p>